



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 20. Juli 2026

Nummer 350

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ländlichen Wegebaus in Niedersachsen (Wegebau-RL)

RdErl. d. ML v. 01.06.2026 – 306-31331 –

– VORIS 78350 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV/VV-Gk zu § 44 LHO und im Rahmen der ihm hierfür zugewiesenen Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ nach dem LuKIFG vom 20.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) Zuwendungen für den Ausbau ländlicher Wege. Zuwendungszweck ist die Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch den Ausbau öffentlich zugänglicher, multifunktionaler Wege, die sowohl der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung als auch dem Fuß- und Radverkehr sowie der Erholungsnutzung dienen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 der Ersatzbau befestigter Wege und Brücken,

2.1.2 die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend tragfähiger Wege einschließlich erforderlicher Brückenbauwerke,

2.1.3 naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sofern sie im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 oder Nummer 2.1.2 erforderlich sind.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen ist der Ausbau von Wegen innerhalb von Flurbereinigungsgebieten und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB. Zuwendungsfähig sind Wege in Ortsrandlagen bis zum Ortseingangsschild, sofern sie vorrangig land- oder forstwirtschaftliche Flächen erschließen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2 sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 EUR brutto.

4.2 Abweichend von VV/VV-GK Nr. 1.3 zu § 44 LHO sind nur Vorhaben zuwendungsfähig, die noch nicht begonnen wurden; die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3 Bei einer Förderung nach dieser Richtlinie gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

5.2.1 die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Bauausgaben; Wirtschaftswege sind bis zu einer Ausbaubreite von 3 m zuzüglich befahrbarer Seitenstreifen von jeweils 0,50 m zuwendungsfähig; Hauptwirtschaftswege sind bis zu einer Ausbaubreite von 3,50 m zuzüglich befahrbarer Seitenstreifen von jeweils 0,75 m zuwendungsfähig,

5.2.2 die mit den Bauausgaben verbundenen Baunebenkosten sowie Ausgaben für vorbereitende Planungsleistungen,

5.2.3 die Ausgaben für die Durchführung des Vorhabens nötige Gutachten oder Untersuchungen,

5.2.4 die Ausgaben, die im Zusammenhang mit den in Nummer 6.4 genannten Publizitätsvorschriften stehen.

5.3 Begleit- und Folgemaßnahmen gemäß den Nummern 5.2.2 bis 5.2.4 sind nur bis zur Höhe von unter 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 5.2.1 zuwendungsfähig.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen sowie andere Personal- oder Verwaltungsausgaben.

5.5 Ermittlung der Zuwendungshöhe

5.5.1 Fördersatz bei den Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

Der Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände hängt von der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ab und ergibt sich aus folgender Übersicht:

<u>Abweichung von der Steuereinnahmekraft</u>	<u>Fördersatz</u> (Prozentsatz von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einschließlich der Umsatzsteuer)
mehr als 15 % über Durchschnitt	50 %
bis 15 % über oder unter Durchschnitt	60 %
mehr als 15 % unter Durchschnitt	75 %

Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Antragseingangsdatum des Vorhabens maßgebend.

5.5.2 Fördersatz bei den Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2

Der Fördersatz bei den Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einschließlich Umsatzsteuer.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Ausbau hat mindestens den jeweils geltenden technischen Regelwerken für den ländlichen Wegebau zu entsprechen.

6.2 Das Arbeitsblatt „DWA-A 904 – Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (RLW) – September 2025“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) ist für die Gestaltung ländlicher Wege einzuhalten.

6.3 Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege“, Ausgabe 2016 (ZTV LW 16) der DWA erfüllen. Die nach den ZTV LW 16 vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

6.4 Auf die Förderung aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes ist vor Ort bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung des Vorhabens in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes sowie des Landes hinzuweisen. Ein solcher Hinweis ist grundsätzlich auf den Internetseiten der Zuwendungsempfänger sowie bei allen Veröffentlichungen zu den Vorhaben aufzunehmen, die aus Mitteln nach dem LuKIFG finanziert werden. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen. Weiteres regelt der Bewilligungsbescheid.

6.5 Ergänzend zu Nummer 7.3 ANBest-P und Nummer 6.2 ANBest-Gk steht auch dem BRH ein entsprechendes Prüfrecht zu.

6.6 Abweichend von VV/VV-GK Nr. 8 zu § 44 LHO werden Rückforderungen nicht erhoben, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro unterschreitet. Fordert die Bewilligungsbehörde Zuwendungen zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag abweichend von VV/VV-GK Nr. 8 zu § 44 LHO nach § 8 Abs. 3 LuKIFG. Wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, werden keine Zinsen geltend gemacht. Darüber hinaus bestehende Forderungen des Bundes gemäß § 8 LuKIFG, einschließlich etwaiger Zinsforderungen, sind durch die Zuwendungsempfänger zu tragen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diese von den Zuwendungsempfängern zu fordern.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das jeweils örtlich zuständige Amt für regionale Landesentwicklung.

7.3 Einmal jährlich wird über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ländlichen Wegebaus entschieden. Im Jahr 2026 ist der Antrag bis zum 31.07.2026 elektronisch über das Antragsportal der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ab dem Jahr 2027 ist der Antrag bis zum 30. April jeden Jahres elektronisch über das Antragsportal der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

Unter der Internetadresse www.zile.niedersachsen.de kann eine Web-Portal Anwendung gestartet werden, die eine online-Antragstellung ermöglicht. Zur Nutzung ist eine Anmeldung über die Bund ID (Nutzerkonto Bund) unter id.bund.de/de mit dem Online-Ausweis erforderlich, für juristische Personen steht das elsterbasierte bundesweite Unternehmenskonto unter <https://www.elster.de/eportal/unternehmerorientiert/registrierungsprozess> zur Verfügung. Damit wird die Identität des Antragsstellers nachgewiesen und gesichert. Beide

Anwendungen enthalten eine Postfachfunktion, über die der Schriftverkehr sowie die Versendung von Bescheiden digital erfolgen.

Zum Antrag erforderliche Unterlagen werden ebenfalls über das Web-Portal hochgeladen.

Das digitale Einreichen der Antragsdaten gilt als Posteingang für die in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Fristen. Der Eingang wird über das o. g. Postfach bestätigt.

7.4 Die Erschließungseffizienz ist bei Antragsstellung anhand von Karten nachzuweisen.

7.5 Die Bewilligungsbehörde hat unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel eine Auswahl unter den zuwendungsfähigen Vorhaben zu treffen. Hierzu wird ein Rankingverfahren durchgeführt. Grundlage ist ein Punkteschema, das die Vorhaben nach objektiven Kriterien bewertet (vgl. **Anlage**).

Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Punktzahl.

7.6 Abweichend von Nummer 1.2 ANBest-Gk und Nummer 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung, nachdem das Vorhaben fertiggestellt und alle Rechnungen vollständig gezahlt wurden (Erstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

Nachrichtlich:
An die
Städte und Gemeinden
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage**Bewertungsschema Ländlicher Wegebau**

Antragsteller:

Vorhaben:

Kriterium	Max. Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz ^{*)} (gilt auch für Brücken)	(max. 40)	
– sehr hoch (> 8 ha/100 m)	40	
– hoch (> 5–8 ha/100 m)	30	
– erhöht (3–5 ha/100 m)	20	
– mittel (< 3 ha/100 m)	10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken)	(max. 20)	
– sehr schlecht	20	
– schlecht	10	
– mittel	5	
Haupteerschließungsweg	(max. 50)	
– sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als 3 Wege)	50	
– hohe Bedeutung (erschließt direkt 1–3 Wege) oder überörtliche Bedeutung	30	
Erschwernisse für den Ausbau, z. B. mooriger Untergrund, Hanglagen (gesondert zu begründen)	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Lage in einem Natur- oder Wasserschutzgebiet, Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs (gesondert zu begründen)	10	
Versiegelungsarme und ressourcenschonende Ausführung der Wege	10	
Im Rahmen der Umsetzung erfolgt eine Biotopvernetzung im Sinne des Konzeptes des Niedersächsischen Heimatbundes zur Herstellung der Biotopvernetzung über Wegraine	20	
Weg ist Bestandteil einer dauerhaft offiziell ausgewiesenen und beschilderten Rad- und/oder Wanderroute	10	

^{*)} Dem Haupteerschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen jeweils bis zur nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen.

Strukturschwäche des Raumes	(max. 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
– mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(max. 10)	
– mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
– 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
– mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	max. 190	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).